

Schiedsstellenverhandlung zur Beförderungspauschale Brandenburg

So fährt Tagespflege kostendeckend

Wer eine Tagespflege betreibt, verhandelt mit den Kassen die Beförderungsentgelte. Häufig sind diese allerdings nicht kostendeckend (s. CAREkonkret Ausgabe 8). Ein Beispiel aus Brandenburg zeigt jedoch, wie ein Pflegeunternehmen eine Schiedsstellenverhandlung dank detaillierter Argumentation zu einem guten Ergebnis führen können. An deren Ende stand ein Beförderungsentgelt von 13,37 Euro.

VON JENS JABUSCH

Berlin // Noch im Januar 2013 nahm das Team von Stephanus Wohnen und Pflege zähneknirschend nach einer mehrstündigen Pflegesatzverhandlung mit der AOK Brandenburg das Angebot von 7,50 Euro für die Beförderung an. Beantragt hatte das Verhandlungsteam zwar 16,62 Euro Beförderungspauschale. Aber das erste Angebot der Kasse lag bei lediglich 5,40 Euro. Ein Kompromiss, der keiner war. Der aber das Verhandlungsteam von Stephanus Wohnen und Pflege dazu brachte, sich kein weiteres Mal mit stark unterfinanzierten Preisen für die Beförderung der Tagespflegegäste abfinden zu lassen.

Die Gelegenheit kam schneller als erwartet, als bereits eineinhalb Monate später für eine andere Brandenburger Tagespflege eine Beförderungspauschale in Höhe von 13,37 Euro verhandelt wurde. Der beantragte Tagessatz von 13,37 Euro setzte sich zusammen aus 13,11 Euro zur Kostendeckung plus 2 Prozent zur Überschusserzielung bzw. Abdeckung der Betriebsrisiken. Die Pflegesatzverhandlung begann mit einem Angebot der Kostenträger am 22. Mai 2013, in dem 7,20 Euro angeboten wurden.

Man muss hinzufügen, dass die Kostenträger unser aller berechtigten Interessen als Versicherte, Verbraucher und Steuerzahler schützen, indem sie wirtschaftlich angemessene Preise für Pflegeleistungen vereinbaren. In diesem Sinne können und müssen die Träger mit den Verhandlungspartnern gut zusammenarbeiten. Insbesondere bei der Beförderungspauschale gab es aber offensichtlich eine über Jahre gepflegte Ausblendung der Realität.

Zur Kraftprobe kam es am 29. Januar 2014. Nach dem Schiedsstellenantrag seitens des Trägers (siehe oben) von Mitte Juni 2013 hatte es sieben Monate gedauert, bis die Schiedsstellenverhandlung stattfinden konnte. Die Kostenträger hatten mehrere Monate für eine schriftliche Stellungnahme zum Antrag gebraucht. Die Schiedsstelle selbst musste sich auch noch konstituieren, und für den vorsitzenden ehemaligen Richter am Landessozialgericht war es die erste derartige Verhandlung.

Wasserdichte Argumentation

Die Argumentation der Kostenträger war, wie üblich, die Aussage, dass knapp 200 Tagespflegen in Brandenburg nicht irren könnten, wenn sie sich durchschnittlich mit 6,90 Euro Beförderungspauschale zufrieden gäben. Der Zeitaufwand für die Kraftfahrer wurde pauschal ohne Begründung etwa halb so hoch angesetzt wie wir ihn festgestellt und analysiert hatten (siehe Exkurs). Wenn man die pauschale Annahme der Kostenträger zu notwendigen Arbeitszeiten konsequent weiterdachte,



Die Begleitzeiten hängen neben der Mobilität der Gäste auch vom Grad der Demenz ab.

Fotos: Stephanus Wohnen und Pflege gGmbH

führte das zu dem Ergebnis, dass das Fahrzeug mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von zirka 65 Stundenkilometern unterwegs sein musste.

Jeder berufstätige Autopendler weiß aber, dass die durchschnittliche Geschwindigkeit in der Stadt Berlin sich eher um 20 bis 30 Stundenkilometern bewegt, und auf dem Lande mit den vielen Ortschaften zwischen 30 und 40 Stundenkilometer zustande kommen. Auch mit den im Internet gängigen Routenplanern – die zum Beispiel die Geschwindigkeitsbeschränkungen berücksichtigen – konnte nachgewiesen werden, dass in diesem Brandenburger Fall maximal etwa 36 Stundenkilometer durchschnittlich machbar waren. Daraus ergaben sich dann bereits die notwendigen Fahrzeiten = Arbeitszeiten der Fahrer. Es wurden durchschnittlich etwa sechs bis sieben Kilometer Fahrleistung pro Tour und Tagesgast festgestellt. Wichtig zu bedenken für

die machbare Fahrgeschwindigkeit war auch, dass die Fahrdienste für Tagespflegen immer im Berufsverkehr unterwegs sind, wodurch die Verkehrsdichte und Baustellen mit entsprechenden Staus eine teilweise zeitraubende Rolle spielen.

Für den Fahrzeitbedarf spielt auch die Art und Anzahl der zu fahrenden Touren eine Rolle. Die optimale Tourenplanung ergibt sich aus der räumlichen Verteilung der Wohnorte in Be-



Jens Jabusch

zug zur Tagespflege, der Verwendung von Rollstühlen (Platzbedarf im Auto) und insbesondere dem Terminplan der Gäste und ihrer Angehörigen. Das heißt, man kann Gäste nicht zu beliebigen Zeiten abholen, sondern muss gewisse Zeiten einhalten. Auch die zumutbare Länge der Fahrzeit für die Gäste ist zu beachten. Die Orientierung für Stephanus Wohnen und Pflege ist mangels Vereinbarung im Rahmenvertrag eine Obergrenze von einer Stunde. Dies alles engt eine kostenoptimierte Tourenplanung ein.

Nur selten können Touren mit vollständig besetztem Fahrzeug realisiert werden. Bezüglich der Ausnutzung der Beförderungskapazitäten ist zu beachten, dass Auslastung nicht gleich Beförderungsquote ist. Gäste werden von Angehörigen gebracht und/oder geholt oder sie wohnen auf dem Gelände der Tagespflege, so dass die Beförderung ganz entfällt. Dies hat immer auch etwas Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit.

Der Umfang der Begleitzeiten hängt neben der Mobilität der Gäste auch vom Grad der Demenz ab. Je höher der Anteil dementiell Erkrankter ist, desto länger werden die Begleitzeiten. Dies geht bis zu Verrichtungen in der Wohnung, Hilfe beim Anziehen und Starten von der Wohnung sowie etwa dem Warten auf die „langsamen“ Gäste. Es geht hier eben nicht um normale Taxikunden, die am Straßenrand stehen und in das Auto springen.

In Bezug auf die bisher niedrigen Beförderungsentgelte landesweit (Maximalwert bis dahin waren 10,07 Euro) wurde Stephanus Wohnen und Pflege vom zuständigen Verband dahingehend unterstützt, dass alle Mitgliedseinrichtungen angefragt wurden, inwieweit die bisherigen Beförderungspauschalen ihre Kosten deckten. Etwa 95 Prozent meldeten zurück, dass die Kosten nicht gedeckt

werden. Zum Vergleich mit anderen Beförderungsentgelten konnten Taxipreise, AOK-Preise für Krankentransporte oder Rollstuhlfahrertransporte heran gezogen werden. Dadurch wurde in jedem Falle deutlich, dass die bisherigen Beförderungspauschalen nicht kostendeckend sein können. Die Fremdvergabe als Alternative ist auch in keinem Falle per se günstiger als Eigenregieleistungen. Das muss man im Einzelfall genau prüfen. Insbesondere ist fraglich, inwieweit der externe Dienstleister die Flexibilität und Kundennähe bieten kann, die bei pflegebedürftigen, dementen Menschen sowie täglich wechselnden Touren erforderlich ist. Die wenigsten Tagesgäste kommen an fünf Tagen in der Woche. Die Touren sehen an jedem Tag anders aus und bei kurzfristigen Absagen – es geht in der Regel um ältere, pflegebedürftige Menschen – ändert sich die Tour morgens früh um sieben Uhr.

Verhandlung gut – Ende gut

Stephanus Wohnen und Pflege konnte den Schiedsstellenvorsitzenden von der dargelegten Argumentation überzeugen und ohne weitere Kompromisse wurden die beantragten 13,37 Euro inklusive 2 Prozent Überschuss von der Schiedsstelle festgesetzt. Der Schiedsspruch der Brandenburger Schiedsstelle nach §76 SGB XI ist rechtskräftig.

Ein Rückblick auf den 31. Januar 2013 und die damals zähneknirschend akzeptierten 7,50 Euro. Eineinhalb Jahre später haben wir mit den Kostenträgern problemlos 13,50 Euro vereinbart. Dies war sicher auf den Schiedsspruch zurückzuführen. Die Zeit der unwirtschaftlich niedrigen Beförderungspauschalen in Brandenburg ist vorbei. Offen bleiben für Brandenburg und Berlin und sicher auch für andere Bundesländer die Frage nach einer adäquaten Berücksichtigung des Mehraufwandes für Rollstuhlfahrer in einheitlichen oder differenzierten Beförderungspauschalen sowie die Frage des Mehraufwandes für Trageleistungen, die nur mit zwei Personen zu erbringen sind. Der Anteil dementiell Erkrankter ist über die Argumentation und den gemessenen zeitlichen Aufwand in den Schiedsspruch eingeflossen, allerdings gibt es noch keine quantifizierte Bemessung für diesen Mehraufwand.

■ Der Autor ist verantwortlich für das Controlling der Stephanus Wohnen und Pflege gGmbH Berlin. Der Schiedsspruch steht als Download unter www.carekonkret.net
Nachtrag: Der betroffene Landkreis hatte gegen die Schiedsstellenentscheidung geklagt und erst vor kurzem seine Klage ohne nähere Begründung zurückgezogen.